

Exposé zur Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel

Digital Remains

Eine rechtsvergleichende und kollisionsrechtliche Analyse des digitalen Nachlasses

Verfasserin

Mag. iur. Mariella Knotz

01526269

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Juni 2021

Studienkennzahl laut Studienblatt: UA 783 101
Dissertationsgebiet laut Studienblatt: Rechtswissenschaften
Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud,
Univ.-Prof. Dr. Matthias Lehmann

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE ZIELSETZUNG UND STAND DER FORSCHUNG.....	- 3 -
II. DETAILLIERTE PROBLEMSTELLUNG	- 4 -
III. METHODIK.....	- 12 -
IV. VORLÄUFIGE GLIEDERUNG	- 14 -
V. VORLÄUFIGES LITERATURVERZEICHNIS.....	- 16 -
VI. VORLÄUFIGER ZEITPLAN	- 24 -

I. Allgemeine Zielsetzung und Stand der Forschung

Mit der fortschreitenden Digitalisierung geht naturgemäß die Frage einher, was mit dem „digitalen Leben“ im Todesfall passiert. In der Sache geht es insb um das rechtliche Schicksal internetbezogener Vertragsverhältnisse des Verstorbenen zu Online-Dienstleistern, wie beispielsweise sozialen Netzwerken, Streaming- und Cloud-Diensten, digitalen Mediatheken und sonstigen Plattformen.¹ Hierzu gehört aber auch die Frage, ob den Rechtsnachfolgern und/oder den Angehörigen des Verstorbenen spezielle Rechte (zB Auskunfts-, Nutzungs- oder Lösungsrechte) zukommen und bejahendenfalls auch das damit einhergehende Spannungsverhältnis zum postmortalen Persönlichkeitsschutz und zu datenschutzrechtlichen Aspekten.

Die Thematik des digitalen Nachlasses ist ein neues Forschungsfeld, das vor allem im internationalen Kontext zu sehen ist. Aufgrund seiner permanenten Entwicklung tun sich ständig neue Forschungsfragen auf und stellen sich immer (wieder) neue Probleme. Dies hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren eine Vielzahl von Forschungsprojekten gestartet wurden und Publikationen entstanden sind. Diese beschäftigen sich aber regelmäßig mit aktuellen Spezialsituationen. Gerade aus österreichischer Sicht gibt es erst eine Dissertation, die sich allerdings nur mit einem speziellen Ausschnitt der Problematik beschäftigt, nämlich mit den sozialen Medien.² Zudem hat sich der Gesetzgeber des ErbRÄG 2015 dieses Themas nicht angenommen.³ In der aktuellen Kommentarliteratur wird der digitale Nachlass derzeit trotz seiner Komplexität großteils in nur einem (Neben-)Satz abgehandelt.⁴ Ziel des Dissertationsprojektes ist daher die systematische Erfassung der Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem digitalen Nachlass sowie die Untersuchung der dogmatischen

¹ Böhsner, Zak 2010/635, 368; Gebauer, ZIIR 2015, 382 (383); Brehm, JEV 2016, 159 (159); Budzikiewicz, AcP 218 (2018) 568; Zankl in Zankl/Spruzina, Der digitale Nachlass 10; Dorigatti/Lackner, iFamZ 2019, 196 (196); Fraunhofer Institut für Sichere Informationstechnologie, Der digitale Nachlass 29; Ferrari in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht² Rz 2.33; Verweijen, ecoloex 2020, 180 (180).

² Perger, Erbrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit Social Media, Dissertation Uni Wien (2016).

³ Zankl in Zankl/Spruzina, Der digitale Nachlass 6; Dorigatti/Lackner, iFamZ 2019, 196 (197).

⁴ Vgl Welser in Rummel/Lukas⁴ § 531 Rz 5; Schauer in Klang³ § 531 Rz 31; Werkusch-Christ in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.08} § 531 Rz 2; Nemeth in Schwimann/Kodek⁵ § 531 Rz 6; Welser, Der Erbrechts-Kommentar § 531 Rz 6; Apathy/Neumayr in KBB⁶ § 531 Rz 1a.

Einbettung in das allgemeine Zivilrecht, um so auch anwendungsorientierte Lösungen für die Praxis zu finden.

Das Forschungsfeld des digitalen Nachlasses ist – vor allem aufgrund seiner internationalen Implikationen – *per se* interdisziplinär. Die Arbeit soll dementsprechend breit angelegt sein: Zunächst soll keine isolierte Betrachtung des österreichischen Rechts stattfinden. Vielmehr sollen die Forschungsfragen jeweils im Zuge einer rechtsvergleichenden Darstellung erörtert werden. Außerdem soll sich die Arbeit nicht ausschließlich auf das Zivilrecht beschränken: Die Digitalisierung bringt eine Verstreuung „auf der ganzen Welt“ mit sich. Regelmäßig hat der Diensteanbieter seinen Sitz nicht in Österreich und/oder die Dienste werden nicht in Österreich erbracht. Daher stellt sich für jede Problemstellung auch die Frage nach dem anwendbaren Recht.⁵ Einen weiteren Schwerpunkt soll daher das Internationale Privatrecht bilden. Gerade das österreichische Erbrecht ist aber auch untrennbar mit dem Verfahrensrecht verknüpft, weil die Verlassenschaft nicht *ipso iure*, sondern erst nach Durchführung eines speziellen (außerstreitigen) Gerichtsverfahrens übergeht, in dem eine Einantwortung an die Erben erfolgt.⁶ Insofern dürfen auch die verfahrensrechtlichen Komponenten nicht unberücksichtigt bleiben. Zudem gibt es auch Überschneidungen und Berührungen mit dem öffentlichen Recht, namentlich dem Datenschutzrecht.⁷

II. Detaillierte Problemstellung

A. Vererblichkeit von internetbezogenen Vertragsverhältnissen

§ 531 ABGB sieht Folgendes vor: „Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen bilden, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, dessen Verlassenschaft.“ In die Verlassenschaft fallen also grundsätzlich Vermögenswerte, Rechte und Pflichten des Verstorbenen im Todeszeitpunkt, soweit sie nicht höchstpersönlich sind.⁸ Darunter sind va der

⁵ Böhsner, Zak 2010/635, 369; Brehm, JEV 2016, 159 (160); Kutscher, Der digitale Nachlass 67.

⁶ Fenyves, Erbenhaftung 1; Welser in Rummel/Lukas⁴ Vor § 797 ABGB Rz 2; Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 2377; Spruzina in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 797 Rz 1; Nemeth in Schwimann/Kodek⁵ § 797 ABGB Rz 1; Sailer in KBB⁶ § 797 Rz 2.

⁷ Brehm, JEV 2016, 159 (161); Kölbl, jusIT 2017/73, 174; Budzikiewicz, AcP 218 (2018) 577; Pesendorfer, iFamZ 2018, 266 (269); Dorigatti/Lackner, iFamZ 2019, 196 (197); Jetzinger, MR 2019, 324 (326); Thiele, ZIIR 2018, 269 (271).

⁸ Gebauer, ZIIR 2015, 382 (383); Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1836; Zankl in Zankl/Spruzina, Der digitale Nachlass 11; Brehm, JEV 2016, 159 (162); Schauer in Klang³ § 531 Rz 20; Kölbl,

Besitz, das Eigentum, Forderungen, Verbindlichkeiten oder auch die Rechtsstellung aus Dauerschuldverhältnissen zu verstehen.⁹

Die elementarste Frage zur Thematik der digitalen Verlassenschaft stellt sich daher zunächst im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Vererblichkeit von internetbezogenen Vertragsverhältnissen.¹⁰ Die Vererblichkeit von Rechten und Pflichten ist allerdings keine Frage des Erbrechts, sondern der jeweiligen Sachmaterie. Sofern sich keine eindeutigen Regelungen im Gesetz finden, ist sie durch Auslegung zu ermitteln.¹¹ Hierfür ist zunächst die zivilrechtliche Einordnung der in Frage stehenden Nutzungs- und Plattformverträge in Bezug auf die Art der Vertragsbeziehung und deren allfällige Höchstpersönlichkeit, welche eine Vererblichkeit ausschließen würde, notwendig.¹² Finden sich zum jeweiligen Vertragstyp keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen, ist die Vererblichkeit daher entsprechend interpretativ zu ermitteln.

Im Schrifttum werden verschiedene Ansichten im Hinblick auf die zivilrechtliche Einordnung und die Höchstpersönlichkeit diverser Nutzungs- und Plattformverträge vertreten, sodass ihre Vererblichkeit ungeklärt ist. Überwiegend wird aber davon ausgegangen, dass es sich bei den meisten in Frage stehenden Verträgen mit Internetdienstleistern um Dauerschuldverhältnisse handelt, die, mangels Höchstpersönlichkeit¹³, in ihrer Gesamtheit

jusIT 2017/73, 173; *Werkusch-Christ* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.07} § 531 Rz 1; *Dorigatti/Lackner*, iFamZ 2019, 196 (196); *Pierer*, NZ 2020/79, 282.

⁹ *Welser* in Rummel/Lukas⁴ § 531 Rz 5; *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1843; *Werkusch-Christ* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.07} § 531 Rz 2; *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 531 ABGB Rz 6.

¹⁰ *Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“*, Bericht vom 15. Mai 2017, 22; *Kölbl*, jusIT 2017/73, 173; *Budzikiewicz*, AcP 218 (2018) 564; *Ferrari* in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht² Rz 2.33; *Pierer*, NZ 2020/79, 281.

¹¹ *Kralik*, Erbrecht³ 11; *Thiele*, jusIT 2010/79, 170; *Schauer* in Klang³ § 531 Rz 22, *Schauer* in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge § 15 Rz 4; *Ferrari* in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht² Rz 2.2; *Pierer*, NZ 2020/79, 290.

¹² Vgl aber *Böhsner*, Zak 2010/635, 368; *Gebauer*, ZIIR 2015, 382 (385); *Brehm*, JEV 2016, 159 (163); die als zusätzliche Voraussetzung für die Vererblichkeit digitaler Inhalte deren Vermögenswert sehen.

¹³ Für die Beurteilung der Höchstpersönlichkeit der Verträge mit Internetdienstleistern wird, soweit ersichtlich, hauptsächlich auf die Leistung abgestellt, die der Anbieter dem Nutzer schuldet. Hingegen wurde die Frage nach der Höchstpersönlichkeit der Leistung des Nutzers, welche häufig in der Hingabe personenbezogener Daten gegen die Zurverfügungstellung des jeweiligen Dienstes besteht, in diesem Zusammenhang noch kaum untersucht. Im Zuge der Dissertation soll daher auch die Natur der Leistungspflicht des Nutzers genau untersucht werden.

vererblich seien.¹⁴ So entschied auch der deutsche BGH, dass der Nutzungsvertrag, den eine minderjährige Verstorbene zu Lebzeiten mit der Betreiberin des sozialen Netzwerkes Facebook geschlossen hatte, mangels Höchstpersönlichkeit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Eltern des Kindes (als gesetzliche Erben) überging.¹⁵ Begründet wurde diese Entscheidung ua mit der Vergleichbarkeit eines Facebook-Kontos mit Tagebüchern oder Briefen des Verstorbenen, die ebenfalls persönliche Inhalte haben, jedoch unstrittig in die Verlassenschaft fallen.¹⁶

Dabei wird allerdings außer Acht gelassen, dass (im österreichischen Erbrecht) uU nur einzelne Rechtspositionen aus einem Vertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben übergehen, nicht notwendigerweise das gesamte Vertragsverhältnis als solches. Denn gerade der Umstand, dass die Vererblichkeit mangels besonderer Bestimmungen der jeweiligen Sachmaterie mittels Interpretation zu entnehmen ist, spricht gegen die pauschale Annahme der Vererblichkeit von ganzen Vertragsverhältnissen als Regel und vielmehr für die Notwendigkeit einer differenzierenden Lösung.¹⁷ Für die Annahme, dass die Vertragsverhältnisse des Erblassers nicht schon grundsätzlich in ihrer Gesamtheit auf die Erben übergehen, spricht beispielsweise, dass § 1116a ABGB die Vererblichkeit des Bestandvertrags gesondert

¹⁴ Zankl in Zankl/Spruzina, Der digitale Nachlass 13; Brehm, JEV 2016, 159 (163); Kölbl, jusIT 2017/73, 173; Budzikiewicz, AcP 218 (2018) 569; Dorigatti/Lackner, iFamZ 2019, 196 (196); Fußeder, Soziale Netzwerke im Nachlass 52; Ferrari in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht² Rz 2.35; Pierer, NZ 2020/79, 293; Verweijen, eolex 2020, 180 (182); aA Jetzinger, MR 2019, 324 (327), der die Höchstpersönlichkeit eines Social-Media-Accounts bejaht. Einheitlich wird jedoch angenommen, dass es sich bei einem Vertrag mit einer Online-Dating-Agentur, die ihren Nutzern potenzielle Partner anhand einer Persönlichkeitsanalyse vorschlägt, um einen höchstpersönlichen Vertrag handelt, der vom Erbgang ausgeschlossen ist. Vgl Budzikiewicz, AcP 218 (2018), 569; Kutscher, Der digitale Nachlass 156; Pierer, NZ 2020/79, 284. Hinterfragen kann man in diesem Zusammenhang allerdings, ob für die Höchstpersönlichkeit auf die Beschaffenheit der erbrachten Leistung, oder tatsächlich – wie hier von der Lehre angenommen – auf die Eigenschaft des Resultats abzustellen ist. Der Dating-Portal-Betreiber erbringt immerhin gegenüber allen Nutzern die gleiche Leistung, indem er potenzielle Partner ermittelt und zwar unabhängig davon, ob die Vorschläge letztendlich auf den jeweiligen Nutzer zugeschnitten sind.

¹⁵ Pesendorfer, iFamZ 2018, 266 (266); Thiele, ZIIR 2018, 269 (270); Jetzinger, MR 2019, 324 (324); BGH 12.7.2018, III ZR 183/17.

¹⁶ Dieser Begründung folgend ua Thiele, ZIIR 2018, 269 (272); Dorigatti/Lackner, iFamZ 2019, 196 (197); siehe dazu bereits Herzog, NJW 2013, 3745 (3750). Um die Stichhaltigkeit dieses Vergleichs beurteilen zu können, wird allerdings auch zu prüfen sein, ob solche analogen Aufzeichnungen und Schriften des Erblassers trotz der Vererblichkeit des Eigentumsrechtes daran möglicherweise (auch) Schutz vor einer Einsichtnahme durch die Erben oder Dritte genießen.

¹⁷ Als Beispiel zur Verdeutlichung kann die erbrechtliche Behandlung des Dienstverhältnisses herangezogen werden. Stirbt der Dienstgeber, so führt idR der Erbe das Vertragsverhältnis mit dem Dienstnehmer fort. Stirbt hingegen der Dienstnehmer, so geht das Vertragsverhältnis zweckmäßigerweise nicht auf die Erben über, wohl aber daraus entspringende vermögensrechtliche Forderungen wie zB Urlaubersatzansprüche (Welser in Rummel/Lukas⁴ § 531 Rz 10; Werkusch-Christ in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.08} § 531 Rz 8).

anordnet.¹⁸ Ebenso ist für die Vertragsübernahme unter Lebenden die Zustimmung aller beteiligten Vertragspartner notwendig,¹⁹ weshalb unklar erscheint, aus welchem Grund alle vom Verstorbenen abgeschlossenen internetbezogenen Vertragsverhältnisse pauschal auf die Erben übergehen sollten, würde doch möglicherweise beiden Teilen ein unerwünschter Vertragspartner „aufgedrängt“. Diese These wird zunächst auch durch die Systematik der Verlassenschaftsabhandlung unterstützt: Träten die Erben mit Einantwortung in alle Vertragsverhältnisse des Verstorbenen ein, könnten sie als Vertragspartner aus diesen voll verpflichtet werden, ohne dass es auf die Art der Erbantrittserklärung ankäme.²⁰ Diese Problematik bedarf daher einer grundlegenden Untersuchung.

B. Zugriff auf den digitalen Nachlass

Eine weitere Problematik im Zusammenhang mit der digitalen Verlassenschaft stellen mögliche Auskunftsansprüche der Erben oder der nahen Angehörigen gegen den Vertragspartner des Verstorbenen dar. Hat der Verstorbene keine Informationen über den Bestand von Vertragsbeziehungen zu Online-Dienstleistern hinterlassen, kann zunächst das Bestehen eines Vertragsverhältnisses ungewiss und nur durch die entsprechende Auskunft des Vertragspartners zu ermitteln sein.²¹

¹⁸ Der Bestimmung keinen eigenen Regelungsgehalt zumessend, weil sich die Vererblichkeit der Bestandgeber- und Bestandnehmerpositionen bereits aus § 531 ABGB ergebe ua *Lovrek* in Rummel/Lukas⁴ § 1116a Rz 1; *Binder/Pesek* in Schwimann/Kodek⁴ § 1116a Rz 1; *Iro/Rassi* in KBB⁶ § 1116a Rz 1; *Pesek* in Schwimann/Neumayr, TaKom⁵ § 1116a Rz 1; OGH 3.3.2009, 5 Ob 258/08i. Soweit § 1116a ABGB kein eigener Regelungsgehalt zugemessen wird, wird allerdings außer Acht gelassen, dass es einer systematischen Interpretation eine Bestimmung im Zweifel nicht dahingehend ausgelegt werden darf, dass ihr kein Anwendungsbereich zukommt (*Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 92 mwN). Genau im Gegenteil richtet sich die Vererblichkeit auch gar nicht nach § 531 ABGB, sondern ist eine Vorfrage zu diesem, die anhand der jeweiligen Sachmaterie beantwortet werden muss (*Schauer* in Klang³ § 531 Rz 22). § 531 ABGB selbst regelt nur das rechtliche Schicksal aller bereits als vererblich identifizierten Rechtsverhältnisse (*Kralik*, Erbrecht³ 8).

¹⁹ *Ertl* in Rummel³ § 1406 Rz 2; *Thöni* in Klang³ § 1406 Rz 24; *Lukas* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 1406 Rz 15; *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 612; *Faber* in Schwimann/Kodek⁴ § 1406 Rz 10; *Rudolf* in Schwimann/Neumayr, TaKom⁴ § 1406 Rz 9; *Neumayr* in KBB⁶ §§ 1405-1406 Rz 5.

²⁰ Die hM geht jedoch davon aus, dass es sich bei der Erbenhaftung um eine reine Altschuldenhaftung handelt. Für sog Neuschulden hafte der Erbe nicht aufgrund seiner Erbenstellung, sondern aufgrund seines Eintritts in das Vertragsverhältnis und seiner damit einhergehenden Parteistellung in diesem Rechtsverhältnis (*Fenyves*, Erbenhaftung 163; *Linder* in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge² 322; *Ferrari* in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht² Rz 2.8; *Welser* in *Welser*, Der Erbrechts-Kommentar § 531 Rz 6).

²¹ *Gebauer*, ZIIR 2015, 382 (386); *Solmecke/Köbrich/Schmitt*, MMR 2015, 291 (292); *Zankl* in Zankl/Spruzina, Der digitale Nachlass 7; *Brehm*, JEV 2016, 159 (166); *Budzikiewicz*, AcP 218 (2018) 562; *Verweijen*, ecollex 2020, 180 (182).

Ebenso fraglich und im Schrifttum äußerst strittig ist, ob der Vertragspartner des Verstorbenen zur Herausgabe von Zugangs- und Nutzungsdaten zum Account des Verstorbenen verpflichtet ist, da hier mehrere Interessenlagen kollidieren.²² Die Auskunft über das Bestehen eines Accounts und die Herausgabe von Zugangsdaten zu diesem liegt einerseits im Interesse der Erben, welche den Umfang oder den Wert der Verlassenschaft in Erfahrung bringen bzw diese abwickeln wollen.²³ Andererseits besteht hier sowohl in Bezug auf den Auskunftsanspruch als auch auf die mögliche Weiternutzung von Online-Diensten durch die Erben ein Spannungsverhältnis zu datenschutzrechtlichen Aspekten und dem postmortalen Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen.²⁴

In der angesprochenen Entscheidung des BGH wurde der Auskunftsanspruch der Erben bezüglich der Zugangsdaten des Kontos der Verstorbenen bei einem sozialen Netzwerk bejaht.²⁵ Wie diese Frage für das österreichische Recht zu beantworten ist, ist unklar. Hinzu kommt, dass hier auch die Besonderheit des österreichischen Verlassenschaftsverfahrens – nämlich die Übertragung wesentlicher Zuständigkeiten im Verlassenschaftsverfahren an den Gerichtskommissär – zu berücksichtigen ist, sodass ausführlich zu untersuchen ist, ob und inwieweit auch dem Gerichtskommissär derartige Auskunftsrechte zukommen.²⁶ In diesem Zusammenhang fraglich ist aber auch, ob Erben und/oder nahe Angehörige das Recht haben,

²² Den Auskunftsanspruch der Rechtsnachfolger bejahend BGH 12.7.2018, III ZR 183/17; *Brehm*, JEV 2016, 159 (166); *Budzikiewicz*, AcP 218 (2018) 574; *Nemeth* in Schwimann/Kodek⁵ § 531 Rz 18; *Verweijen*, *ecolex* 2020, 180 (182); bejahend, sofern der Erblasser nicht anderes letztwillig verfügt hat *Herzog*, NJW 2013, 3745 (3750); *Gebauer*, ZIIR 2015, 382 (386); bejahend, sofern ein Todesnachweis bzw Nachweis der Erbenstellung sowie ein Nachweis der Nachlasszugehörigkeit der entsprechenden Daten erbracht wird *Pierer*, NZ 2020/79, 293; verneinend, sofern die Herausgabe nicht durch ein überwiegendes Interesse der Erben gerechtfertigt ist *Böhsner*, Zak 2010/635, 370; *Kölbl*, jusIT 2017/73, 176; verneinend, es sei denn, die Herausgabe der Zugangsinformationen entspreche dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers *Martini*, JZ 2012, 1145 (1152); *Apathy/Neumayr* in KBB⁶ § 531 Rz 1a; verneinend *Zankl* in Zankl/Spruzina, Der digitale Nachlass 20.

²³ *Kutscher*, Der digitale Nachlass 19; *Budzikiewicz*, AcP 218 (2018) 562; *Jetzinger*, MR 2019, 324 (326); *Verweijen*, *ecolex* 2020, 180 (180).

²⁴ *Gebauer*, ZIIR 2015, 382 (386); *Brehm*, JEV 2016, 159 (161); *Kölbl*, jusIT 2017/73, 174; *Budzikiewicz*, AcP 218 (2018) 577; *Thiele*, ZIIR 2018, 269 (271); *Pesendorfer*, iFamZ 2018, 266 (269); *Dorigatti/Lackner*, iFamZ 2019, 196 (197); *Jetzinger*, MR 2019, 324 (326).

²⁵ BGH 12.7.2018, III ZR 183/17.

²⁶ A. *Tschugguel* in Gitschthaler/Höllwerth, AußerStrG II § 1 GKG Rz 1-2; *Welser*, Erbrecht 227. Siehe zum Auskunftsanspruch des Gerichtskommissärs ausführlich *Verweijen*, *ecolex* 2020, 180 (182).

dass der Account des Verstorbenen gelöscht wird bzw ob und ggf unter welchen Voraussetzungen dieser von den Erben weitergeführt werden darf.

C. Vertragliche Vereinbarungen

Einige Plattformbetreiber sehen in ihren AGB bereits Regelungen für den Todesfall des Nutzers vor. Solche betreffen insbesondere die Übertragbarkeit oder Vererblichkeit des Accounts als solche, die Herausgabe von Zugangsdaten an die Rechtsnachfolger oder die Nutzung der Accounts durch diese.²⁷ Die konkrete Ausgestaltung der Folgen für die Vertragsbeziehung und die Inhalte des Nutzers sind vielfältig und variieren von Anbieter zu Anbieter.²⁸ Andere Online-Dienstleister treffen wiederum überhaupt keine Vorkehrungen für den Todesfall des Nutzers in ihren AGB.²⁹

Wo sich Regelungen für das Schicksal der Vertragsbeziehungen des Nutzers für seinen Todesfall finden, muss die Zulässigkeit solcher Vereinbarungen in AGB genauer untersucht werden.³⁰ Dass die von den Anbietern auferlegten Bedingungen in ihren AGB nicht zwingend der Rechtslage entsprechen, zeigt sich exemplarisch anhand der wenigen prominenten Streitfälle, die von Angehörigen verstorbener Nutzer gegen Plattformbetreiber geführt wurden. Sowohl im bereits angesprochenen Urteil des BGH vom 12.07.2018 als auch in der

²⁷ Zankl in Zankl/Spruzina, Der digitale Nachlass 12; Kölbl, jusIT 2017/73, 173. Die Nutzungsbedingungen des sozialen Netzwerkes Facebook sehen etwa vor, dass der Account des Verstorbenen in den sog „Gedenkzustand“ versetzt wird, wenn ein Todesnachweis erbracht wird. Der Todesnachweis kann von Angehörigen oder „Freunden“ (dh auch ohne Zutun der Erben) durch Urkunden oder bspw durch einen Link zu einem Nachruf oder einer Todesanzeige erbracht werden. Das Profil wird dann „in Erinnerung“ an den Nutzer angezeigt und kann von den „Freunden“ des Verstorbenen noch eingesehen werden. Der Zugang zum Profil und dessen Weiternutzung werden mit Aktivierung des „Gedenkzustands“ allerdings unmöglich, und zwar auch dann, wenn Dritte (zB Erben) im Besitz der gültigen Zugangsdaten sind.

²⁸ Die Nutzungsbedingungen des Cloud-Dienstleisters iCloud sehen bspw die Unübertragbarkeit des Accounts vor, „sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist“. Mit Erhalt der Sterbeurkunde werden der Account des Verstorbenen und sämtliche seiner Inhalte gelöscht. Die Herausgabe einer Kopie der gespeicherten Inhalte an die Rechtsnachfolger ist nicht vorgesehen (www.apple.com/at/legal/internet-services/icloud/de/terms.html).

²⁹ Vgl etwa die Nutzungsbedingungen der sozialen Netzwerke Twitter (<https://twitter.com/de/tos>), Instagram (<https://twitter.com/de/tos>) und Youtube (<https://www.youtube.com/static?gl=DE&template=terms&hl=de>) oder des Streaming-Dienstes Amazon Prime Video (https://www.primevideo.com/help/ref=atv_hp_cnt?encoding=UTF8&language=de_DE&nodeId=202095490).

³⁰ Zankl in Zankl/Spruzina, Der digitale Nachlass 12; Dorigatti/Lackner, iFamZ 2019, 196 (198); Ferrari in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht² Rz 2.35; Pierer, NZ 2020/79, 290.

Entscheidung *Ellsworth vs Yahoo*³¹ erstritten die Erben bzw Angehörigen der verstorbenen Nutzer die Herausgabe der Zugangsdaten zu den respektiven Accounts der Verstorbenen, obwohl diese in den AGB der Betreiber ausdrücklich ausgeschlossen worden war.³² Dies gibt Anlass zu einer eingehenden rechtsvergleichenden Untersuchung der Gültigkeit von AGB ausgewählter Online-Dienstleister in Bezug auf die Regelungen für den Todesfall des Nutzers und dem resultierenden Spannungsverhältnis zwischen solchen AGB und der Testierfreiheit.

D. Anwendbares Recht

Aufgrund des oftmals vorhandenen grenzüberschreitenden Charakters von Verträgen mit Online-Dienstleistern ist auch eine kollisionsrechtliche Betrachtung der Problematik unumgänglich.³³ Schuldrechtliche Verträge werden grundsätzlich vom sachlichen Anwendungsbereich der Rom I-VO erfasst, wobei der zeitliche Anwendungsbereich erst für nach dem 17.12.2009 abgeschlossene Verträge gegeben ist.³⁴ Für Altverträge gilt nach wie vor das EVÜ.³⁵ Maßgeblich für die Ermittlung des anwendbaren Rechts ist die zivilrechtliche Einordnung des jeweiligen Vertrages, die von der geschuldeten Leistung abhängt. Gemäß Art 4 Abs 1 lit b Rom I-VO unterliegt ein Dienstleistungsvertrag dem Recht des Staates, in dem der

³¹ Der Fall wurde zwischen den Eltern eines verstorbenen US-Soldaten und dem Email-Provider Yahoo vor dem Probate Court of Oakland County in Michigan ausgetragen.

³² *Martini* in Hill/Martini/Wagner, Facebook, Google & Co 78; *Cummings*, Minnesota Journal of Law, Science and Technology 2014, 897 (899); *Kutscher*, Der digitale Nachlass 117; *Zankl* in Zankl/Spruzina, Der digitale Nachlass 16; *Kölbl*, jusIT 2017/73, 173; *Jetzinger*, MR 2019, 324 (325); BGH 12.7.2018, III ZR 183/17. Der BGH stellte diesbezüglich in seinem Urteil III ZR 183/17 fest, dass die Regelungen über den sog „Gedenkzustand“ nicht Vertragsbestandteil geworden waren, da sie sich nicht in den von der Verstorbenen akzeptierten Nutzungsbedingungen, sondern lediglich im „Hilfe-Bereich“ befanden und in den Nutzungsbedingungen auch nicht auf diese verwiesen worden war (*Zankl* in Zankl/Spruzina, Der digitale Nachlass 12; *Pesendorfer*, iFamZ 2018, 266 (266)). Zudem beurteilte der BGH die Regelung des „Gedenkzustands“ als unangemessene Benachteiligung iSd § 307 BGB, da der Zugang zum Konto und somit der Hauptleistungsanspruch der Erben gegen die Betreiberin verloren gehe, was dem wesentlichen Grundgedanken der Universalsukzession gem § 1922 BGB widerspreche (NJW 2018, 3180 Rz 30). Explizit offen gelassen wurde vom BGH die Frage, ob die Vererblichkeit eines Vertragsverhältnisses in AGB grds wirksam ausgeschlossen werden kann (NJW 2018, 3179 Rz 25; *Pesendorfer*, iFamZ 2018, 266 (266)).

³³ *Kutscher*, Der digitale Nachlass 67; *Brehm*, JEV 2016, 159 (160).

³⁴ *Zöchling-Jud/Aspöck*, Internationales Privatrecht³ 29; *Kutscher*, Der digitale Nachlass 75; *Brehm*, JEV 2016, 159 (160); *Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht² 120. Der räumliche Anwendungsbereich der Rom I-VO erfasst alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark. Irland hat von der Möglichkeit des Opt-Ins Gebrauch gemacht. Gegenüber Dänemark gilt weiterhin das EVÜ (*Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht² 120).

³⁵ *Kutscher*, Der digitale Nachlass 75; *Zöchling-Jud/Aspöck*, Internationales Privatrecht³ 29; *Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht² 120.

Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.³⁶ Die Vermietung beweglicher Sachen – als solche sind möglicherweise auch Cloud-Dienste zu kategorisieren – wird vom Auffangtatbestand des Art 4 Abs 2 Rom I-VO erfasst, ebenso die Überlassung von Nutzungsrechten, die für Streaming-Dienste charakteristisch ist. Daher ist für diese Verträge das Recht des Staates anwendbar, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung erbringt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.³⁷ Eine allenfalls abweichende Rechtswahl ist gem Art 3 Rom I-VO zulässig und wird auch regelmäßig in den entsprechenden Verträgen getroffen.³⁸ Oft wird es sich bei Verträgen des Verstorbenen aber um Verbraucherverträge³⁹ handeln, daher wäre bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 6 Abs 1 Rom I-VO idR das Recht des Verbraucherstaates anwendbar.⁴⁰ Eine Rechtswahl ist bei Verbraucherverträgen nur insofern zulässig, als diese nicht dazu führt, dass der Verbraucher dem Schutzniveau des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.⁴¹ In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch das anwendbare Recht für die Beurteilung der Gültigkeit von AGB zu ermitteln, die erbrechtliche Konsequenzen für den Tod des Nutzers regeln.

³⁶ Nach der Terminologie des EU-Rechts sind von dem Terminus „Dienstleistungsverträge“ auch Werkverträge erfasst (*Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht² 135).

³⁷ *Zöchling-Jud/Aspöck*, Internationales Privatrecht³ 31; *Musger* in KBB⁶ Art 4 Rom I-VO Rz 10. Die für einen Vertrag charakteristische Leistung ist jene, die dem Vertrag seine Eigenart gibt und seinen Typus prägt (*Gläser*, MMR 2015, 699 (699)). Bei synallagmatischen Verträgen ist die Leistung charakteristisch, die nicht in einer Geldleistung besteht (*Verschraegen* in Rummel/Lukas³ Art 4 EVÜ Rz 16).

³⁸ *Kutscher*, Der digitale Nachlass 75; *Zöchling-Jud/Aspöck*, Internationales Privatrecht³ 29; *Brehm*, JEV 2016, 159 (160); *Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht² 132; *Musger* in KBB⁶ Art 3 Rom I-VO Rz 1.

³⁹ Der Verbraucherbegriff der Rom I-VO unterscheidet sich vom österreichischen Verbraucherbegriff insofern, als nur natürliche Personen davon erfasst werden, während § 1 KSchG auch juristische Personen erfasst, die nicht als Unternehmer handeln. Zudem werden Vorbereitungsgeschäfte für die spätere Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit nicht vom Verbraucherbegriff des Art 6 Rom I-VO erfasst, wohl aber von § 1 KSchG (*Zöchling-Jud/Aspöck*, Internationales Privatrecht³ 32; *Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht² 142).

⁴⁰ *Gläser*, MMR 2015, 699 (702f); *Kutscher*, Der digitale Nachlass 82; *Zöchling-Jud/Aspöck*, Internationales Privatrecht³ 32; *Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht² 144; *Musger* in KBB⁶ Art 6 Rom I-VO Rz 5.

⁴¹ *Kutscher*, Der digitale Nachlass 74; *Zöchling-Jud/Aspöck*, Internationales Privatrecht³ 33; *Brehm*, JEV 2016, 159 (160); *Kölbl*, jusIT 2017/73, 172; *Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht² 144; *Musger* in KBB⁶ Art 6 Rom I-VO Rz 5. Ebenso beachtlich ist, dass nach der Rsp des EuGH Rechtswahlklauseln in AGB unwirksam sind, sofern sie nicht auf die Anwendbarkeit zwingender Schutzbestimmungen des Verbraucherstaates hinweisen (EuGH 28.7.2016, C-191/15 Rz 71).

Angelegenheiten in Erbrechtssachen unterliegen hingegen gem Art 21 EU-ErbVO dem Recht des Mitgliedstaates, in dem der Verstorbene zum Todeszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.⁴² Dies setzt freilich voraus, dass die EU-ErbVO auf die jeweilige Fragestellung anwendbar ist.⁴³

Die Ermittlung des anwendbaren Rechts entzieht sich insofern einer pauschalen oder vorgehenden Beantwortung, als hierfür vor allem die zivilrechtliche Einordnung des jeweiligen Vertrages, seine konkrete Ausgestaltung und die damit einhergehende mögliche Vererblichkeit ausschlaggebend sind. All diese Fragen wurden bisher nicht eingehend untersucht. In der beabsichtigten Arbeit sollen daher die ausgewählten Verträge kategorisiert und dementsprechend das jeweils anwendbare Recht herausgearbeitet werden.

III. Methodik

Die geplante Dissertation soll durch die Anwendung der allgemein anerkannten rechtswissenschaftlichen Methoden, wie insbesondere der Interpretation von Judikatur und Gesetzestexten sowie der Textanalyse erarbeitet werden.⁴⁴ Da ein Fokus der Arbeit auf dem Rechtsvergleich der Handhabung der Problematik in verschiedenen Rechtsordnungen liegen soll, ist auch die komparative Betrachtung von Gesetzestexten und aktueller Judikatur aus den noch näher zu bestimmenden Rechtsordnungen unerlässlich. Hierfür sollen vor allem die entsprechenden Gesetze betreffend digitale Inhalte bzw die einschlägigen Materialien herangezogen werden. Ebenso soll besonderes Augenmerk auf die relevanten Rechtsakte auf

⁴² *Kutscher*, Der digitale Nachlass 68; *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, EU-Erbrechtsverordnung Rz 8; *Zöchling-Jud/Aspöck*, Internationales Privatrecht³ 66; *Brehm*, JEV 2016, 159 (160); *Traar* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, EU-ErbVO Art 21 Rz 1 ff; *Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht² 96. Im Übrigen steht dem Erblasser eine eingeschränkte Rechtswahl zu: Er kann für den gesamten Nachlass das Recht seiner Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Todeszeitpunkt wählen. Ist der Erblasser Staatsbürger mehrerer Staaten, so kann er das Recht jedes dieser Staaten wählen. (*Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, EU-Erbrechtsverordnung Rz 57; *Zöchling-Jud/Aspöck*, Internationales Privatrecht 66; *Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht² 99).

⁴³ In sachlicher Hinsicht erstreckt sich die EU-Erbrechts-VO auf sämtliche zivilrechtliche Aspekte der Rechtsnachfolge von Todes wegen (*Frodl/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, EU-Erbrechtsverordnung Rz 36; *Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht² 91;). Vom räumlichen Anwendungsbereich sind alle Mitgliedstaaten der EU, mit Ausnahme von Dänemark und Irland erfasst (*Frodl/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, EU-Erbrechtsverordnung Rz 30; *Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht² 91).

⁴⁴ Vgl *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff²; *Bydlinski/P. Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre³; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁴.

der Ebene der Europäischen Union, wie insbesondere die Rom-Verordnungen und die EU-ErbVO gelegt werden.

IV. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

II. Problemaufriss

III. Begriffsbestimmung: „Der digitale Nachlass“

A. Ansätze für die Definition des digitalen Nachlasses

B. Umfang des digitalen Nachlasses

IV. Vererblichkeit des digitalen Nachlasses

A. Zivilrechtliche Einordnung ausgewählter internetbezogener Vertragsverhältnisse

1. Einordnung von Cloud-Diensten am Beispiel von iCloud, Google Drive und Dropbox

2. Einordnung von Streaming-Diensten und digitalen Mediatheken am Beispiel von Amazon Prime, Netflix und Spotify

3. Einordnung Sozialen Netzwerken am Beispiel von Instagram, Facebook und Twitter

B. Höchstpersönlichkeit internetbezogener Vertragsverhältnisse

1. Höchstpersönlichkeit der vom Anbieter geschuldeten Leistung

2. Höchstpersönlichkeit der vom Nutzer geschuldeten Leistung

C. Vermögenswert internetbezogener Vertragsverhältnisse

V. Zugriff auf den digitalen Nachlass

A. Zugriffsberechtigte

B. Auskunftsanspruch über den Bestand eines Vertragsverhältnisses

C. Auskunftsanspruch über die Zugangsdaten

VI. Nutzungs- und Löschungsansprüche

VII. Unvererblichkeitsklauseln in AGB

A. Bestimmungen in den AGB ausgewählter Anbieter für den Todesfall des Nutzers

B. Analyse von AGB ausgewählter Online-Dienstleister hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in Bezug auf Regelungen für den Todesfall des Nutzers

VIII. Anwendbares Recht im Zusammenhang mit den ausgewählten Vertragsverhältnissen

A. Anknüpfung nach der Rom I-VO

- B. Anknüpfung nach dem EVÜ
- C. Anknüpfung nach dem IPRG
- D. Anknüpfung nach der EU-ErbVO

IX. Postmortaler Persönlichkeitsschutz

- A. Postmortaler Persönlichkeitsschutz im („analogen und digitalen“) Erbrecht
 - 1. Durchsetzung des Schutzes
 - 2. Wahrnehmungsberechtigte
 - 3. Schutzinstrumente
- B. Kollisionsrechtliche Aspekte

X. Datenschutzrechtliche Aspekte des digitalen Nachlasses

- A. Telekommunikationsgeheimnis (§ 93 TKG)
- B. Beurteilung anhand der DSGVO
 - 1. Datenschutz *post mortem*
 - 2. Datenschutz anderer Betroffener und Angehöriger

XI. Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen und Lösungsansätze

V. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Bericht vom 15. Mai 2017; online abrufbar unter: www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/digitaler_neustart/zt_bericht_arbeitsgruppe/bericht_ag_dig_neustart.pdf
- Andréewitch, Markus* und *Arbesser-Rastburg, Christoph*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Cloud-Computing-Verträgen mit Verbrauchern, MR 2014, 268.
- Artz, Markus*, Das Schicksal eines Facebook-Accounts – Gedanken zum Umgang mit höchstpersönlichen Daten nach dem Tod eines Facebook-Nutzers, in *Kindl, Johann, Vendrell, Tatiana Arroyo* und *Gsell, Beate* (Hrsg), Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen (2018) 161
- Boehm, Franziska*, Herausforderungen von Cloud-Computing-Verträgen: Vertragstypologische Einordnung, Haftung und Eigentum an Daten, ZEuP 2016, 358
- Böhsner, Nadya*, Digitale Verlassenschaft – Tod im „Social Network“, Zak 2010, 368
- Bräutigam, Peter*, Das Nutzungsverhältnis bei sozialen Netzwerken, MMR 2012, 635
- Brehm, Sebastian*, Verlassenschaft 2.0. Ausgewählte Fragen zum Umgang mit dem digitalen Nachlass, JEV 2016, 159
- Brennscheidt, Kristin*, Cloud-Computing und Datenschutz (2013)
- Brisch, Klaus* und *Müller-ter Jung, Marco*, Digitaler Nachlass – Das Schicksal von E-Mail- und De-Mail-Accounts sowie Mediacenter-Inhalten, CR 2013, 446
- Brucker-Kley/Keller/Kurtz/Pärli/Schweizer/Studer*, Sterben und Erben in der digitalen Welt (2013)
- Budzikiewicz, Christine*, Digitaler Nachlass, AcP 218 (2018), 558
- Burgstaller, Alfred, Neumayr, Matthias, Geroldinger, Andreas* und *Schmaranzer, Gerhard* (Hrsg), Die EU-Erbrechtsverordnung (2016)
- Bydlinski, Franz*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Auflage (2011)
- Bydlinski, Franz* und *Bydlinski, Peter*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre, 3. Auflage (2018)

- Bydlinski, Peter*, Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil, 8. Auflage (2018)
- Cummings, Rebecca*, The Case Against Access to Decedents' E-mail: Password Protection as an Exercise of the Right to Destroy, *Minnesota Journal of Law, Science & Technology* 2014, 897
- Deixler-Hübner, Astrid* und *Schauer, Martin*, EU-ErbVO-Kommentar, 2. Auflage (2020)
- Deusch, Florian*, Digitales Sterben: Das Erbe im Web 2.0, *ZEV* 2014, 2
- Dopatka, Karsten*, Digitaler Nachlass – Der Umgang mit elektronischen Daten nach dem Tod, *NJW-aktuell* 2010, 14
- Dorigatti, Bianca* und *Lackner, Wolfgang*, Das digitale Leben nach dem Tod, *Zak* 2019, 196
- Dutta, Anatol* und *Weber, Johannes*, Internationales Erbrecht, 2. Auflage (2021)
- Eccher, Bernhard*, Erbrecht, 6. Auflage (2016)
- Eling, Nicole*, Der Wert von Nutzerinformationen aus Anbieter- und Nutzerperspektive: Analyse des Trade-offs zwischen Datenverwendung und Datenschutz (2018)
- Feiler, Sebastian*, Kollisionsrecht der Vertragsübernahme (2015)
- Fenyves, Attila*, Erbenhaftung und Dauerschuldverhältnis: zur Auflösbarkeit von Dauerschuldverhältnissen anlässlich des Todes einer Vertragspartei (1982)
- Ferrari, Susanne* und *Likar-Peer, Gundula Maria* (Hrsg), Erbrecht, 2. Auflage (2020)
- Fischer-Czermak, Constanze*, Verfügungen über Bankkonten nach § 810 ABGB, *EF-Z* 2018, 216
- Forgó, Nikolaus* und *Zöchling-Jud, Brigitta*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, in *ÖJT* (Hrsg), *ÖJT* 2018, Band II/1 (2018)
- Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie*, Universität Bremen/IGMR und Universität Regensburg (Hrsg), Der digitale Nachlass – Eine Untersuchung aus rechtlicher und technischer Sicht (2019)
- Fucik, Robert* und *Mondel, Christoph*, Das Verlassenschaftsverfahren, 2. Auflage (2016)
- Fußeder, Florian*, Soziale Netzwerke im Nachlass – Eine Untersuchung zum postmortalen Geheimnisschutz (2019)

- Gamper, Anna und Verschraegen, Bea* (Hrsg), Rechtsvergleichung als juristische Auslegungsmethode (2013)
- Gebauer, Jaqueline*, Digitale Verlassenschaft – Was passiert mit Facebook-Accounts & Co? ZIIR 2015, 382
- Gierl, Walter, Köhler, Andreas, Kroiß, Ludwig und Wilsch, Harald*, Internationales Erbrecht (2017)
- Gläser, Isabel*, Anwendbares Recht auf Plattformverträge – Fragen des IPR bei sozialen Netzwerken am Beispiel von Facebook, MMR 2015, 699
- Gloser, Stefan*, „Digitale Erblasser“ und „digitale Vorsorgefälle“ (Teil I), MittBayNot 2016, 13
- Gruber, Michael, Kalss, Susanne, Müller, Katharina und Schauer, Martin* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Auflage (2018)
- Gschnitzer, Franz*, Erbrecht (1964)
- Handig, Christian*, Streaming & Urheberrecht. Bild und Ton im Datenstrom, ipCompetence 2014, 4
- Handler, Mirko*, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten mit besonderer Berücksichtigung des UWG und UrhG (2008)
- Hausmann, Till und Vonkilch, Andreas* (Hrsg), Wohnrecht - MRG: Kommentar, 3. Auflage (2013)
- Herzog, Stephanie*, Digitaler Nachlass, in *Kroiß, Ludwig, Horn, Claus-Henrik und Solomon, Dennis* (Hrsg), Nachfolgerecht, 2. Auflage (2019)
- Herzog, Stephanie*, Der digitale Nachlass – ein bisher kaum gesehenes und häufig missverstandenes Problem, NJW 2013, 3745
- Herzog, Stephanie und Pruns, Matthias*, Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis (2017)
- Hoeren, Thomas*, Der Tod und das Internet – Rechtliche Fragen zur Verwendung von E-Mail- und WWW-Accounts nach dem Tode des Inhabers, NJW 2005, 2113
- Höhne, Thomas*, Der Tod im Internet, ZIIR 2015, 238
- Jahnel, Dietmar*, Handbuch Datenschutzrecht (2010)

- Jetzinger, Simon*, Löschung eines digitalen Kontos nach dem Tod. Fragen zur Universalsukzession in ein Facebook-Nutzerkonto im Lichte des BGH-Urteils vom 12.7.2018, III ZR 183/17, MR 2019, 324
- Kimla, Patrick*, Die Durchsetzung der Informationsansprüche des Pflichtteilsberechtigten im österreichischen Zivilverfahren (Dissertation 2017)
- Kindl, Johann*, Verträge über digitale Inhalte – Vertragsnatur und geschuldete Leistung, in *Kindl, Johann, Vendrell, Tatiana Arroyo und Gsell, Beate* (Hrsg), Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen (2018) 63
- Klas, Benedikt und Möhrke-Sobolewski, Christine*, Digitaler Nachlass – Erbenschutz trotz Datenschutz, NJW 2015, 3473
- Kletečka, Andreas und Schauer, Martin* (Hrsg), ABGB-ON – Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (2017)
- Knoop, Martina*, Digitaler Nachlass – Vererbbarkeit von Konten (minderjähriger) Nutzer in Sozialen Netzwerken, NZFam 2016, 966
- Kölbl, Christoph*, Zum Anspruch des Erben auf Zugang zum vollständigen Benutzerkonto des Erblassers und den darin enthaltenen Kommunikationsinhalten gegenüber einem Sozialen Netzwerk, jusIT 2017, 172.
- Koziol, Helmut, Bydlinski, Peter und Bollenberger, Raimund* (Hrsg), ABGB: Kurzkomentar, 6. Auflage (2020)
- Kralik, Winfried*, Erbrecht, 3. Auflage (1985)
- Kutscher, Antonia*, Der digitale Nachlass (2015)
- Lanzinger-Twardosz, Katharina*, Postmortaler Bildnisschutz, MR 2014, 140
- Larenz, Karl*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Auflage (2021)
- Leeb, Christina-Maria*, Bekannt verstorben, K&R 2014, 693
- Leissler, Günther*, Social Networks – Datenschutz in der vernetzten Welt, ecolex 2010, 834
- Lober, Andreas und Weber, Olaf*, Money for Nothing? Der Handel mit virtuellen Gegenständen und Charakteren, MMR 2005, 653

- Lotz, Alexander und Weber, Alexander*, Die vorzeitige Vertragsbeendigung nach dem Erbfall im österreichischen Privatrecht, JEV 2019, 169
- Lurger, Brigitta und Melcher, Martina*, Handbuch Internationales Privatrecht (2017)
- Lurger, Brigitta und Melcher, Martina*, Internationales Privatrecht, 2. Auflage (2017)
- Machold, Saskia*, Die Rom I-Verordnung Neues IPR für vertragliche Schuldverhältnisse, Zak 2009, 406
- Martini, Mario*, Der digitale Nachlass und die Herausforderung postmortalen Persönlichkeitsschutzes im Internet, JZ 2012, 1145
- Martini, Mario*, Wenn ich einmal soll scheiden... Der digitale Nachlass und seine unbewältigte rechtliche Abwicklung, in Hill/Martini/Wagner (Hrsg), Facebook, Google & Co. Chancen und Risiken (2013) 77
- Marous, Michaela*, Zulässigkeit und Grenzen der Vertretung bei höchstpersönlichen Rechten, jusIT 2016, 118
- Meissel, Franz-Stefan*, Verfassungsrechtliche Aspekte des § 16 ABGB, in FS Mayer (2011) 371
- Meissel, Franz-Stefan*, in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), Klang Kommentar, 3. Auflage (2014) § 16
- Meissel, Franz-Stefan*, Klio und das Recht der Namen – Namensanonymität und Schutz postmortaler Persönlichkeitsrechte in der historischen Forschung, in *Eisenberger, Iris, Ennöckl, Daniel und Reiter-Zatloukal, Ilse* (Hrsg), Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht (2018) 184
- Morscher, Siegbert und Waitz, Waltraud*, Zum Schutz des Briefgeheimnisses, JBl 2008, 424
- Müller, Maximilian*, Cloud Computing Vertrag. Miet- oder Werkvertrag oder doch Vertrag sui generis? ZIR 2014, 373
- Münchener Kommentar zum BGB, Band 12 – Internationales Privatrecht, 8. Auflage (2020)
- Niclas, Vilma, von Blumenthal, German und Höltge, Julia*, KG: Rechtswidrige Facebook-AGB, ITRB 2014, 73

- Perger, Katharina*, Erbrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit Social Media, Dissertation Wien (2016)
- Pesendorfer, Ulrich*, Digitaler Nachlass – Zugang zu sozialen Netzwerken (zB Facebook) ist vererblich, iFamZ 2018, 266
- Pierer, Joachim*, Die Privatsphäre des Erblassers – Zugleich ein Beitrag zum sog „digitalen Nachlass“, NZ 2020/79, 281
- Pierer, Joachim*, Postmortaler Schutz von Persönlichkeitsrechten (2018)
- Pockrandt, Carolin*, Digitaler Nachlass. Die Übergangsfähigkeit und -weise digitaler Daten unter Berücksichtigung der Rechte Dritter (2020)
- Prader, Christian*, MRG. Mietsrechtsgesetz und ABGB-Mietrecht, 5. Auflage (2017)
- Preuß, Nicola*, Digitaler Nachlass - Vererbbarkeit eines Kontos bei einem sozialen Netzwerk, NJW 2018, 3146.
- Rechberger, Walter* und *Zöchling-Jud, Brigitta* (Hrsg), Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich (2015)
- Rest, Margot Astrid*, Postmortaler Persönlichkeitsschutz, MR 2012, 113
- Rummel, Peter* und *Lukas, Meinhard* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage (2014)
- Schauer, Martin*, in *Fenyves, Attila, Kerschner, Ferdinand* und *Vonkilch, Andreas* (Hrsg), Klang Kommentar § 531, 3. Auflage (2016)
- Schmidt, Jan-Hinrik*, Social Media, 2. Auflage (2018)
- Schmidt-Kessel, Martin*, Unentgeltlich oder entgeltlich? Der vertragliche Austausch von digitalen Inhalten gegen personenbezogene Daten, ZfPW 2017, 84
- Schmitt, Thomas Rainer*, Gewährleistung bei Verträgen über digitale Inhalte (2017)
- Schmitt, Thomas Rainer*, „Wolkenbildung“ Cloud Computing und Vertragsgestaltung, ipCompetence 2017, 14
- Schulze, Reiner*, Datenschutz und Verträge über digitale Inhalte, in *Kindl, Johann, Vendrell, Tatiana Arroyo* und *Gsell, Beate* (Hrsg), Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen (2018) 123

- Schulze, Reiner und Vendrell, Tatiana Arroyo*, Verträge über digitale Inhalte: Einführung, in *Schulze, Datenschutz und Verträge über digitale Inhalte*, in *Kindl, Johann, Vendrell, Tatiana Arroyo und Gsell, Beate* (Hrsg), Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen (2018) 21
- Schütze, Gregor*, Second Life, in *Feiler/Raschhofer* (Hrsg), Innovation und internationale Rechtspraxis 754
- Schwartmann, Rolf und Ohr, Sara*, Recht der Sozialen Medien (2015)
- Schwimann, Michael und Kodek, Georg* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar IV, 5. Auflage (2018)
- Solmecke, Christian, Köbrich, Thomas, und Schmitt, Robin*, Der digitale Nachlass – haben Erben einen Auskunftsanspruch? MMR 2015, 291
- Spitzer, Martin*, Benützung, Verwaltung und Vertretung des Nachlasses (§ 810 ABGB neu), NZ 2006, 33
- Steiner, Anton und Holzer, Anna*, Praktische Empfehlungen zum digitalen Nachlass, ZEV 2015, 262
- Süß, Rembert*, Erbrecht in Europa, 4. Auflage (2019)
- Swoboda, Lukas-Sebastian*, Social Media: Zugangsgewährung post mortem - Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts? ZIIR 2016, 239
- Thiele, Clemens*, Datenschutz post mortem – eine Europäische Perspektive de lege ferenda, ZIIR 2017, 32
- Thiele, Clemens*, Der Digitale Nachlass – Erbrechtliches zum Internet und seinen Diensten, jusIT 2010, 167
- Thiele, Clemens*, Neues zu Rechtswahlklauseln in Online-AGB, jusIT 2016, 217
- Thiele, Clemens*, Persönlichkeitsschutz in Neuen Medien – Facebook, Google & Co, AnwBl 2013, 11
- Thiele, Clemens*, Social Media Accounts post mortem – Ein Beitrag zu Erbrecht, Telekommunikationsgeheimnis und Datenschutz, ZIIR 2018, 269
- Tschugguel, Alexander*, in *Gitschthaler, Edwin und Höllwerth, Johann* (Hrsg), AußStrG II § 1 GKG (2017)

- Verweijen, Stephan*, Der Auskunftsanspruch des Gerichtskommissärs und der Erben gegenüber Social-Media-Plattformen, *ecolex* 2020, 180
- Verweijen, Stephan*, Zur eingeschränkten Vertretungsbefugnis der erbantrittserklärten Erben gem § 810 ABGB, *ecolex* 2019, 313
- Von Olenhusen, Albrecht Götz*, Die internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeitseingriffen im Internet, *MR* 2010, 189
- Welser, Rudolf*, *Der Erbrechts-Kommentar* (2019)
- Welser, Rudolf*, *Erbrecht* (2019)
- Welser, Rudolf*, und *Kletečka, Andreas*, *Grundriss des Bürgerlichen Rechts I*, 15. Auflage (2018)
- Welser, Rudolf* und *Zöchling-Jud, Brigitta*, *Bürgerliches Recht II*, 14. Auflage (2015)
- Zankl, Wolfgang*, *Erbrecht*, 9. Auflage (2019)
- Zankl, Wolfgang*, *Rechts- und Beratungsfragen des digitalen Nachlasses in Zankl/Spruzina* (Hrsg), *Der digitale Nachlass* (2018)
- Zöchling-Jud, Brigitta* und *Aspöck, Florian*, *Internationales Privatrecht*, 3. Auflage (2015)

VI. Vorläufiger Zeitplan

SS 2021	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit b SE zur fakultätsöffentlichen Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens Recherche zum Dissertationsthema
SS 2021	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit a VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre Recherche zum Dissertationsthema
WS 2021/22	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c SE Seminar aus dem Dissertationsfach Verfassen der Dissertation
SS 2022	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c SE Seminar aus dem Dissertationsfach Verfassen der Dissertation
WS 2022/23	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c SE Seminar aus dem Dissertationsfach Verfassen der Dissertation
SS 2023	Verfassen der Dissertation Einreichen der Dissertation und Defensio